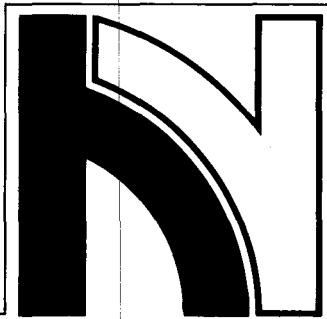


8/SN-83/ME  
1 von 3

## Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels  
1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An das  
Präsidium des Nationalrates  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
A - 1 0 1 7 Wien

Betrifft: Gesetzentwurf  
Z: Ge 9 87  
Datum: 10. FEB. 1988  
Verteilt: 12. FEB. 1988 Malz

*St. Stohanzl*

Wien, am 8.2.1988  
Z

Betrifft: GZ 71.901/83-VII/12/87  
Lebensmittelgesetznovelle 1987  
BMF Gesundheit und öffentlicher Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

./ Bezugnehmend auf o.a. Schreiben vom 18.11.1987 übermitteln  
wir in der Beilage 25 Abzüge unserer Stellungnahme zum Ge-  
setzesentwurf lt. Angabe im Begutachtungsverfahren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

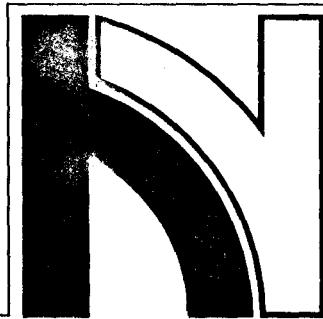
mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSVERBAND

*1. A. J.*

./

Beilage erwähnt



# Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An das  
Bundeskanzleramt

Radetzkystr. 2  
A - 1 0 3 1 Wien

Wien, am 3.2.1988  
Dr.Th./Z

Betrifft: GZ 71.901/83-VII/12/87  
Lebensmittelgesetznovelle 1987

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns am 18.11.87 übermittelten obzitierten Entwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die beabsichtigte Novellierung würde dem österreichischen Lebensmittelgesetz viel von seiner Flexibilität nehmen, die umso notwendiger sein wird, wenn es zu einem Anschluß an die EG kommen sollte.

Die Bestimmungen über die bescheidmäßige Zulassung könnte in der geltenden Fassung Anpassungsschritte an künftiges EG-Recht ohne Bemühung des Gesetzgebers ermöglichen.

Der Wegfall der bescheidmäßigen Zulassung für Zusatzstoffe wird geradezu als neuheitsschädlicher und innovationsfeindlicher Akt empfunden. Wenngleich klare und allgemein gültige Regelungen durch Verordnung zu begrüßen sind, ist doch das raschere und für den Einzelfall zutreffende Instrument der bescheidmäßigen Zulassung zu bevorzugen.

Bezüglich der diätetischen Lebensmittel wäre die Herausgabe

-/2

Seite 2

Wien 3.2.88, Dr.Th./Z  
GZ 71.901/83-VII/12/87



einer Detailverordnung, ähnlich wie z.B. die in der BRD, sicher sehr begrüßenswert. Darin sollten alle Details geregelt werden. Allerdings wird es auch auf diesem Gebiete nicht möglich sein, alle künftigen Entwicklungen per Verordnung vorherzusehen und darum ist es gleichfalls dringend erforderlich, das Anmeldeverfahren für Produktneuheiten aufrechtzuerhalten. Jedenfalls müßte der Inhalt einer künftigen Diätverordnung erst feststehen und studiert werden, bevor über den Wegfall des Anmeldeverfahrens überhaupt weiter verhandelt werden kann.

Die gesetzliche Verankerung der Gebührenverteilung stellt in der Praxis keine eigentliche Neuheit dar, da es schon bisher üblich war, meist auf dem Probenbegleitschreiben vom Probe=ziehenden Amtsorgan den Vermerk hinsichtlich Entschädigungs=anspruchsgeltendmachung anbringen zu lassen. Die beabsich=tigte Neuerung ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KommR DkfM. Paul Mailáth-Pokorny  
Präsident

Dr. Hildegard Fischer  
Geschäftsführerin

P.S.:

25 Abzüge der Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.